

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	08.03.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	21.03.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	30.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Jährliche Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2023 werden im Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von ca. 147.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2024 von ca. 348.000 €/Jahr benötigt. Da auch ab 01.08.2024 eine erneute Anpassung der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen erfolgen muss, werden für das Haushaltsjahr 2024 zusätzlich zu den 348.000 € weitere Mittel in Höhe von ca. 63.000 € benötigt.

Die für das Haushaltsjahr 2023 benötigten Mittel werden im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

- Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6871/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 10.10.2018, TOP 13, Drucksachen-Nr. 7341/2014-2020 und TOP 13.1, Drucksachen-Nr. 6979/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 23.01.2019, TOP 8, Drucksachen-Nr. 7925/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss 27.03.2019, TOP 9, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 12.1, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Rat der Stadt Bielefeld, 04.04.2019, TOP 18, Drucksachen-Nr. 8233/2014-2020/1
- Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.4, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Finanz- und Personalausschuss 09.06.2020, TOP 23, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 47, Drucksachen-Nr. 10891/2014-2020
- Jugendhilfeausschuss, 05.05.2021, TOP 13, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 18.05.2021, TOP 18, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 22, Drucksachen-Nr. 1272/2020-2025
- Jugendhilfeausschuss, 10.05.22 TOP 7, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Finanz- und Personalausschuss, 10.05.2022, TOP 13, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025
- Rat der Stadt Bielefeld, 19.05.2022, TOP 18, Drucksachen-Nr. 3571/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt

1. Die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2023 auf insgesamt 6,40 €/Stunde/Kind erhöht. Davon entfallen 2,15 €/Stunde/Kind auf den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und 4,25 €/Stunde/Kind auf die Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII).
2. Der monatliche Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit der Kindertagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII wird ab 01.08.2023 auf 15,60 €/Monat erhöht.
3. Die zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, wird ab 01.08.2023 auf 2.184,59 €/Kind/Jahr erhöht.
4. Die Geldleistung für Springerkräfte wird ab 01.08.2023 auf 7,60 €/Stunde/Kind erhöht.
5. Die laufende Geldleistung für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ wird ab 01.08.2023 auf 3,20 €/Stunde/Kind erhöht.
6. Die für das Haushaltsjahr 2023 benötigten Mittel sind im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat zu erwirtschaften. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 notwendigen Mittel sind in den Haushalt einzustellen.

Begründung:

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schreibt vor, dass die Höhe der laufenden monatlichen Geldleistung an Kindertagespflegepersonen jährlich – erstmals zum 01.08.2021 – angepasst werden muss (§ 24 Abs. 3 Ziffer 9 KiBiz). Diese Dynamisierung ist Voraussetzung für den Erhalt der Landeszuschüsse.

In ihren Sitzungen im Mai 2021 und Mai 2022 haben der Jugendhilfeausschuss, der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld Beschlüsse zur Dynamisierung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen in Bielefeld zum 01.08.2021 und 01.08.2022 gefasst.

Vorgaben zur Höhe der Anpassung im Bereich der Kindertagespflege gibt es nicht.

Eine Anpassung (hier bezogen auf die Kindpauschalen und die Mietpauschalen) gibt es aber auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Für diesen Bereich hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erwartungsgemäß Ende 2022 erneut die Fortschreibungsraten nach § 37 KiBiz für das am 01.08.2023 beginnende Kindergartenjahr festgesetzt.

Die Fortschreibungsrate im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich gemäß § 37 Abs. 3 KiBiz zu neun Teilen aus der Kostenentwicklung beim pädagogischen Personal und zu einem Teil aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 ergibt sich im Bereich der Kindertageseinrichtungen demnach eine Steigerung um 3,0 % für die Personalkosten und eine Steigerung um 7,64 % für die Sachkosten. Die Erhöhung zum 01.08.2023 ist außergewöhnlich groß, weil der Landesgesetzgeber auf die deutlich steigenden Personalkosten und die hohe Inflation reagiert hat.

Es erscheint sachgerecht, sich bei der Anpassung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen – so wie bisher auch – an die Erhöhung der Kindpauschalen und der Mietpauschalen im Bereich der Kindertageseinrichtungen anzulehnen.

Folgt man dem, dass ergibt sich folgendes:

- Die Sachkostenpauschale erhöht sich dann um 7,64 % von 1,97 €/Stunde/Kind auf gerundet 2,15 €/Stunde/Kind.
- Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung erhöht sich dann um 3,0 % von 4,13 €/Stunde/Kind auf 4,25 €/Stunde/Kind.
- In der Summe ergibt sich dann ein Betrag von 6,40 €/Stunde/Kind.

Auch der gesetzlich vorgeschriebene Anerkennungsbetrag für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit muss angepasst werden. Hier wird eine Erhöhung von 15,15 €/Kind/Monat auf 15,60 €/Kind/Monat vorgeschlagen. Dies leitet sich aus einem durchschnittlichen Personalaufwand von einer Stunde pro Woche bei 220 Betreuungstagen bzw. 44 Betreuungswochen pro Jahr ab.

Das KiBiz sieht außerdem eine zusätzliche Geldleistung für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind, vor. Hier sollte der bereits beschlossenen Systematik für das laufende Kindergartenjahr gefolgt werden. Das Land gewährt einen pauschalen Zuschuss, den die Stadt Bielefeld 1:1 an die betreuende Kindertagespflegeperson weiterleitet. Das bedeutet, dass sich diese zusätzliche Geldleistung von 2.111,53 €/Kind/Jahr auf 2.184,59 €/Kind/Jahr erhöht. Dieses entspricht wie bisher auch der Differenz der Landespauschalen für Kindertagespflege für Kinder mit und ohne Behinderung. Das Land hat seine Pauschale somit um 3,46 % erhöht.

Die Geldleistung für Springerkräfte beträgt seit 01.08.2020 7,20 € und für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ seit 01.08.2019 3,00 € pro Kind pro Stunde. Eine Erhöhung erfolgte seit diesen Zeitpunkten nicht, da diese Leistungen nicht zu den gesetzlich vorgegebenen anzupassenden laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen gehören.

Aufgrund der extremen Kostensteigerungen schlägt die Verwaltung aber einmalig vor, für das Kindergartenjahr 2023/2024 auch ohne Dynamisierungspflicht eine Erhöhung der Stundensätze vorzunehmen und zwar in Höhe von 4,9 %. Die Geldleistung für Springerkräfte erhöht sich dann auf 7,60 € und für sog. „Mitgebrachte Betreuungspersonen“ auf 3,20 € pro Kind pro Stunde. Diese Erhöhung entspricht der Steigerungsrate der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen, die auch bei Betrachtung der monatlichen Geldleistung pro Kind gesamt um ca. 4,9 % erhöht wird.

Es ergibt sich damit die beigefügte neue Anlage 1 zu den „Richtlinien der Stadt Bielefeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“.

Für die Anpassung der laufenden Geldleistungen ab 01.08.2023 werden im Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von ca. 147.000 € und ab dem Haushaltsjahr 2024 unter zusätzlicher Berücksichtigung einer erforderlichen angenommenen Dynamisierung zum 01.08.2024 Mittel in Höhe von ca. 411.000 €/Jahr benötigt. Die für das Haushaltsjahr 2023 benötigten Mittel sollen im Haushaltsvollzug durch das Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – und hilfsweise im Sozialdezernat erwirtschaftet werden. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.